

Satzung
des
Tennisclub Blau-Weiß Delmenhorst e.V.

I. Name, Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Sitz des Clubs:

§ 1

Der Tennisclub Blau Weiss Delmenhorst e.V dient der Pflege und Förderung des Tennissports sowie des Freizeitsportes Fußball.

Dabei wird im Sportbereich Tennis insbesondere der Breitensport und die Jugendarbeit, aber auch der Leistungssport gefördert. Der Sportbereich Fußball dagegen konzentriert sich auf den Freizeitsport ohne Ligabetrieb.

Weitere Abteilungen/Sportarten können bei Bedarf durch Mitgliederbeschluss angegliedert werden.

Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist Mitglied des **LandesSportBundes** Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für den Tennissport.

Vereinsämter sind Ehrenämter.

- Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiter haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten sowie Porto und Telefonkosten.
- Die Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Dienstleistungen zu vergeben oder haupt- und nebenberufliche Beschäftigte anzustellen, die auch Vereinsorgane sein können.
- Organmitglieder, die hiermit beauftragt werden, erhalten nur Vergütungen, die nicht unverhältnismäßig hoch sind.

§ 2

Der am 17. März 2002 gegründete Club hat seinen Sitz in Delmenhorst und ist unter der Registernummer VR 140424 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen worden.

Die Clubfarben sind blau weiß.

II. Mitgliedschaft:

§ 3

Der Club besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern,
- b) aktiven Mitgliedern,
- c) jugendlichen Mitgliedern,
- d) passiven Mitgliedern.

Die Definitionen zu den Punkten a) bis d):

- a) **Ehrenmitglieder** werden durch den Vorstand auf Lebenszeit ernannt. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- b) Die **aktiven Mitglieder** sind sportlich tätig.
- c) Als **Jugendliche** gelten Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- d) **Passive Mitglieder** haben auf die aktive Ausübung des Tennissports im Club verzichtet, behalten jedoch alle Mitgliedsrechte.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.

Bei Jugendlichen ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand bestätigt schriftlich die erfolgte Aufnahme und händigt dem neuen Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung (evtl. auch eine Mitgliedskarte) aus.

Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft; eine evtl. Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und Richtlinien sowie der von den Vereinsorganen geschaffenen Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in den Versammlungen des Vereins.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet:
1. die Interessen und das Ansehen des Clubs zu wahren,
 2. die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge/Umlagen/Aufnahmegebühren entsprechend der jeweils neuesten Fassung der Beitragsordnung des Clubs zu entrichten,
 3. die vom Vorstand erlassenen Haus- und Spielordnungen einzuhalten und entsprechende Anweisungen der Clubbeauftragten zu befolgen,
 4. die vorherige Zustimmung des zuständigen Sportwartes einzuholen, wenn sie als Vertreter des Clubs an offenen sportlichen Veranstaltungen teilnehmen wollen.
- c) Mitglieder und andere Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Weiterhin erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. September per Einschreiben an den Vorstand. Ein Austritt wird nur zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) wirksam,
- c) durch Streichungsbeschluss des Vorstandes, wenn rückständige Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht gezahlt werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein,
- d) durch Ausschluss seitens des Vorstandes, falls ein Mitglied Pflichten verletzt, in dem es sich unsportlich oder gesellschaftlich in hohem Maße unwürdig verhält.

Vor dem Ausschluss durch den Vorstand ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Ferner ist der Ehrenrat zu hören. Die Ausschließung ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Hiergegen kann der Betroffene

innerhalb von vier Wochen beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keine Ansprüche hinsichtlich des Clubvermögens.

III. Organe des Clubs:

§ 7

Organe des Clubs sind:

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) weitere Mitgliederversammlungen,
- c) der Vorstand,
- d) die Jugendversammlung Tennis,
- e) der Ehrenrat.

§ 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Jahreshauptversammlung:

Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres stattfinden. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen werden.

Feststehende Punkte der Tagesordnung sind:

1. Regularien
2. Ehrungen
3. Jahresbericht des Vorsitzenden (Präsidenten)
4. Bericht des Sportwartes (stellv. Vorsitzender Sportorganisation)
5. Bericht des Jugendwartes
6. Bericht des Anlagewartes
7. Bericht des Schatzmeisters (stellv. Vorsitzender Finanzen)
 - mit Jahresabschluss abgelaufenes Jahr
- mit Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung der Vorstandsmitglieder
10. Neuwahlen
11. Anträge
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung der Höhe des Beitrages sowie nötige Umlagen
 - Andere Anträge
12. Verschiedenes

Anträge müssen schriftlich 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung, Anträge auf Änderung der Satzung bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres bei dem Vorsitzenden (Präsidenten) des Vorstandes eingereicht werden.

Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmen - mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Zu einem Beschluss über Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht von mindestens 10 anwesenden Mitgliedern geheime Abstimmung verlangt wird; dasselbe gilt für Wahlen.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzusetzen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 10

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Er muss die Versammlung einberufen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder hierfür einen schriftlichen Antrag stellt.

Für Anträge, Abstimmungen und andere Verfahrensfragen gelten Bestimmungen über die Hauptversammlung (10).

Der Jugendsprecher wird jährlich durch die Jugendversammlung gewählt.

§ 11

Der Vorstand:

a) Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Er besteht aus höchstens 12 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Vorsitzenden (Präsidenten)
2. dem Schatzmeister (stellvertr. Vorsitzender Finanzen)
3. dem 1. stellv. Vorsitzenden (Vize-Präsident)
4. dem 1. Stellv. Schatzmeister
5. dem Sportwart, (stellvertr. Vorsitzender Sportorganisation)
6. dem Jugendwart
7. dem Jüngstenwart
8. dem Anlagenwart
9. dem Wirtschaftswart, (stellvertr. Vorsitzender Wirtschaft)
10. dem Pressewart Sport und Internetbeauftragter
11. dem Spartenleiter Freizeit Fußball
12. dem Jugendsprecher (beratend)

Dabei steht die Wahl des 1. stellvertretenden Vorsitzenden(Vizepräsidenten), des stellvertr. Schatzmeister, des Anlagenwartes, des Wirtschaftswartes (stellv. Vorsitzen der Wirtschaft), des Jugendwartes, des Jüngstenwartes und des Pressewart und Internetbeauftragter, jeweils in den Jahren mit gerader Jahreszahl und die Wahl des Vorsitzenden (Präsidenten), des Schatzmeister (stellv. Vorsitzender Finanzen) und des Sportwart (stellv. Vorsitzender Sportorganisation) und dem Spartenleiter Freizeit Fußball in Jahren mit ungerader Jahreszahl.

- b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand auch ein Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung dieser Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen.

§ 12

Vertretung:

Der Vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), dem Schatzmeister (stellvertr. Vorsitzender Finanzen), dem 1.stellvertretenden. Vorsitzenden (Vizepräsidenten), dem Sportwart (stellv. Vorsitzenden Sportorganisation) und dem Wirtschaftswart (stellv. Vorsitzender Wirtschaft).

Der Verein wird grundsätzlich und außergerichtlich durch je 2 der in diesem Absatz genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

IV. Aufgaben und Rechte des Vorstands und seiner Mitglieder

§ 13

Aufgaben des Vorstandes:

- a) Der Vorstand besorgt die Vereinsangelegenheiten in Übereinstimmung mit der Satzung und den in der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüssen.
- b) Zur Regelung der internen Vereinabläufe gibt sich der Verein Vereinsordnungen.
Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
- Beitragordnung
 - Geschäftsordnung
 - Ehrenordnung
 - Stiftungsordnung
 - Richtlinie für den Datenschutz
- c) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen, ist der Vorstand zuständig.
- d) Verpflichtungsgeschäfte, Geldanweisungen und Ausgaben, müssen stets durch den Vorsitzenden (Präsidenten) und einen weiteren Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben werden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden (Präsidenten), unterschreibt sein Stellvertreter, der Schatzmeister als Vizepräsident mit einem weiteren Mitglied des nach § 26 geschäftsführenden Vorstandes.
- e) Der Vorstand darf die im Haushaltsplan stehenden Ausgaben, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen sind, nicht überschreiten.
- f) Er hat die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Beschlüsse Sorge zu tragen.
- g) Der Vorstand hat das Recht, Ausschüsse und Beauftragte für bestimmte Zwecke zu bestellen und an allen Sitzungen teilzunehmen.
- h) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden (Präsidenten) oder seinem 1.Stellvertreter dem Vizepräsidenten, unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens

die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Der Vorsitzende (Präsident):

Der Vorsitzende (Präsident) hat den Club nach außen hin zu vertreten, er leitet die Versammlungen und hat für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 1.stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident) vertreten.

§ 15 Der Schatzmeister

- a) Der Schatzmeister (stellvertretender Vorsitzender Finanzen) hat das Vermögen des Clubs zu verwalten und den Vorstand in allen finanziellen Angelegenheiten zu beraten. Er hat dafür zu sorgen, dass die finanziellen Verpflichtungen des Clubs erfüllt werden. Er soll jederzeit einen Überblick über die Verpflichtungen des Clubs und seiner Finanzkraft haben. Er ist berechtigt, zu diesem Zweck jederzeit die erforderlichen Auskünfte von den übrigen Vorstandsmitgliedern zu verlangen. In der Jahreshauptversammlung hat er einen Überblick über die Finanzlage des Clubs zu geben.
- b) Er hat in Abstimmung mit den Vorstandsmitgliedern einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.
- c) Er führt die Mitgliederliste.
- d) Der Schatzmeister ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 16 Der Anlagenwart:

Dem Anlagenwart obliegt die Organisation und die Durchführung der Herrichtung und Pflege der Sport-/Außenanlage einschließlich der Verkehrsflächen, sowie die Wartung der Versorgungseinrichtungen und der Geräte. Er vertritt in seinem Aufgabenbereich den Verein im Rahmen der ihm vom Vorstand eingeräumten Vollmachten.

§ 17 Der 1. stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsident)

Der 1. stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsident), ist zuständig für die Verwaltung und Organisation des Vereines. Er erledigt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Schriftverkehr und führt in der Mitgliederversammlung, sowie in den Sitzungen des Vorstandes das Protokoll.

Der 1. stellvertretenden Vorsitzende (Vizepräsident) gehört dem geschäftsführenden Vorstand an.

§ 18 Der Sportwart

Der Sportwart hat die sportliche Leitung des Vereines und zeichnet verantwortlich für die Organisation des Spielbetriebes.

Er leitet den Spielausschuss und beruft dessen Sitzung je nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr ein. Gemeinsam mit dem Vorsitzenden (Präsidenten) vertritt er den Verein gegenüber dem Fachverband Tennis. Der Sportwart ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und in seiner Funktion, stellvertretender Vorsitzender für den Bereich Sportorganisation.

§ 19 Der Jugendwart

Der Jugendwart ist zuständig für die Jugendarbeit. Er hat die Jugendlichen zu betreuen, zur Förderung vorzuschlagen und einen regelmäßigen Spiel- und Trainingsbetrieb zu gewährleisten. In Absprache mit dem Trainer stellt er die Mannschaften auf. Der Jugendwart hat mindestens einmal im Jahr eine Jugendversammlung einzuberufen.

Er soll bemüht sein, in der Öffentlichkeit und an den Schulen neue jugendliche Mitglieder zu werben.

§ 20 Jugendversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist durch den Jugendwart des Vereines eine Jugendversammlung einzuberufen, auf der über Angelegenheiten der Jugendlichen zu berichten und zu entscheiden ist. In Jugendversammlung wählen die Jugendlichen den Jugendsprecher.

Für Verfahrensfragen gelten die in § 10 niedergelegten Bestimmungen entsprechend.

§ 21 Der Jugendsprecher:

Der Jugendsprecher, der das 14. Lebensjahr vollendet haben muss, wird von der Jugendversammlung gewählt und vertritt die Jugendlichen neben dem Jugendwart ohne Stimmrecht. Er hat das Recht, an allen Sitzungen teil zu nehmen, sofern der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit für bestimmte Sitzungen nicht ausschließt.

§ 22

Der Ehrenrat

Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

Gewählt werden kann, wer dem Club angehört und das 35. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Mitglied des Ehrenrates kann nicht zugleich im Vorstand sein.

Wird ein Mitglied des Ehrenrates in den Vorstand berufen, so erlischt seine Mitgliedschaft im Ehrenrat.

Aufgaben des Ehrenrates:

Der Ehrenrat ist bei Verfahren betreffend den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 7d zu beteiligen.

Ferner kann er zur Beratung des Vorstandes hinzugezogen werden, sofern wesentliche Gesamtinteressen des Clubs es erfordern.

Alle endgültigen Entscheidungen liegen beim Vorstand.

§ 23

Ehrungen:

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder ehren. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des amtierenden Vorsitzenden (Präsidenten) die Ernennung eines ausscheidenden Vorsitzenden zum Ehrenpräsidenten, sowie die Ernennung eines Mitgliedes aufgrund besonderer Verdienste um den Verein und seine Mitglieder, zum Ehrenmitglied. Die Anzahl der Ehrenmitgliedschaften ist auf 10 Personen begrenzt.

Weitere Grundsätze zu Ehrungen, sind in der Ehrenordnung geregelt.

V. Beiträge und Finanzverwaltung

§ 24

Die Beiträge sind entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

Die Beitragsordnung ist von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

Die Mitglieder sowie die vom Vorstand beauftragten Ausschüsse und Beauftragten haben im Rahmen ihrer vom Vorstand im Haushaltsplan festgelegten Budgets ihre Aufgabe abzuwickeln.

VI. Kassenprüfung

§ 25

Die vom Schatzmeister (stellvertr. Vorsitzender Finanzen) geführten Kassen werden durch zwei für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Ein Kassenprüfer soll aus der vorherigen Wahlperiode stammen.

VII. Auflösung des Clubs

§ 26

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an den Stadtsportbund, der es ausschließlich zu steuerbegünstigten sportlichen Zwecken für den Tennissport zu verwenden hat. Entsprechende Anträge sind nur zulässig, wenn sie von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

Zur Beschlussfassung dieser Anträge ist eine Mitgliederversammlung mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Gründe einzuberufen.

Zu diesen Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Von diesen müssen mindestens zwei Drittel dem Beschluss zustimmen.

Sind in der Versammlung nicht mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitglieder - versammlung einzuberufen, in der alsdann die Beschlüsse mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden können.

§ 27

Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:

- Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
- Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-Faxnummer, E-Mail-Anschrift
- Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID - Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend

zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Die Verwendung und der Umgang mit den Daten, ist in einer Richtlinie zum Datenschutz des Vereines festgelegt.

§ 28

Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung vom 20. März 2014 beschlossen worden.

Die Eintragung der Satzungsänderung erfolgte am 17.01.2018

Hinweis: Selbstverständlich respektiert der TC Blau-Weiß Delmenhorst das AGG. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird dieser Satzung allerdings trotzdem ggf. nur die „männliche“ Schreibweise von Titeln, Bezeichnungen o. ä. genutzt.

Hiermit wird gemäß § 71 1 Satz BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 20.März 2014 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung / bzw. mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Tag der Eintragung 17.01.2018

VR 140424